



LANDRATSAMT
WALDSHUT



**Staatliches
Schulamt Lörrach**

Vereinbarung

für die Zusammenarbeit von Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach

und

**dem Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe
des Landratsamtes Waldshut**

unter Beteiligung der landkreiseigenen gemeinnützigen Gesellschaft für Familienhilfe mbH (GfFH)

für

**Schülerinnen und Schüler
mit einer Behinderung in dem/den Förderschwerpunkt(en)
gemäß § 15 Abs. 1 Schulgesetz**

**geistige Entwicklung,
körperliche und motorische Entwicklung,
Sehen,
Hören,**

bei inklusivem Schulbesuch

Inhalt

Vorwort / Präambel

1.	Wesentliche Rechtsgrundlagen	3
2.	Leistungsberechtigter Personenkreis	4
2.1.	Leistungen der Eingliederungshilfe.....	4
2.2.	Leistungen der Sonderpädagogik	4
3.	Zielsetzungen für den leistungsberechtigten Personenkreis.....	5
4.	Aufgaben.....	5
4.1.	Schulassistenz	5
4.1.1.	Qualifizierung.....	6
4.2.	Allgemeine Schule und Sonderpädagogik.....	6
4.2.1.	Lehrkräfte.....	6
4.2.2.	Schulleitungen.....	7
5.	Verfahren, Antragstellung und Durchführung	8
6.	Schematische Darstellung der Abläufe	13

Legende

EGH	Eingliederungshilfe ist die Abteilung des Amtes für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe beim Landratsamt Waldshut, die für die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Schulassistenz zuständig ist.
GFFH	Gemeinnützige Gesellschaft für Familienhilfe, die seit 2015 SchulassistentInnen bereitstellt.
ICD-10	ICD = Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebene internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. 11 = die aktuelle Version seit Juni 2018.
IGH	Für die Integrationshilfe wird im Bereich der inklusiven Beschulung die Bezeichnung SchulassistentIn verwendet.
Kiga	Abkürzung für Kindergarten, synonym wird auch die Abkürzung Kita für Kindertageseinrichtung genutzt.
EZB	Erziehungsberechtigte
SBBZ GENT	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GENT)
SBBZ KMENT	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)
SBBZ HÖR	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören (HÖR)
SBBZ SEH	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SEH)
SGB	Sozialgesetzbuch z. B. SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB XII: Sozialhilfe
SSA Lörrach	Staatliches Schulamt Lörrach für die Landkreise Waldshut und Lörrach mit Sitz in Lörrach
UN-Konventionen	Sind Normen, denen sich die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen durch nationale Ratifizierung unterwerfen.
ILEB	Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (sonderpädagogisches Fachkonzept)
SchG	Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg mit Änderung vom 01.08.2015
HPG	Hilfeplangespräch

Vorwort

Die folgende Vereinbarung hat das Ziel, gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu entwickeln – sowohl im Einzelfall als auch auf übergeordneter Ebene.

Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Staatlichem Schulamt Lörrach, Schule und Landratsamt Waldshut ist eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung dieses Qualitätsanspruchs.

Das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe des Landkreises Waldshut und das Staatliche Schulamt Lörrach verpflichten sich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, die individuell geeignete Leistung für die Schülerin/den Schüler als "Leistung (wie) aus einer Hand" zu erbringen und die gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

1. Wesentliche Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 24 der UN-Konvention dürfen Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom "allgemeinen Bildungssystem" ausgeschlossen werden. Sie sollen zur "Teilhabe an einer freien Gesellschaft" befähigt werden und Zugang zu einem "integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Regelschulen" haben.

Artikel 7 geht ausdrücklich auf "Kinder mit Behinderungen" ein. Danach sind Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention "Übereinkommen über die Rechte des Kindes".

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde durch das "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" sowie zu dem "Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 21. Dezember 2008 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch einer weiterführenden Schule einschließlich der Vorbereitung hierzu nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Eingliederungshilfe VO zu § 60 SGB XII kommen nach Maßgabe des Nachranggrundsatzes grundsätzlich nur in Betracht, wenn im Einzelfall behinderungsbedingt Leistungen (Assistenzdienste) für schulpflichtige Kinder in allgemeinen Schulen erforderlich sind, die durch das innerschulische Leistungsangebot nicht gedeckt sind.

§ 15 Abs. 1 Schulgesetz

(1) "Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration."

Zeitgleich mit der Schulgesetzesänderung hat das Land Baden-Württemberg das "Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung" in Kraft gesetzt. Darin wird in § 2 der Ausgleich der Kosten der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe geregelt.

In der "Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO)" vom 08.03.2016 werden die in § 84 a Schulgesetz (Ausführungsvorschriften) genannten Konkretisierungen beschrieben:

- "zu den Verfahren nach §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
- zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
- zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekonferenz und zur Berufswegekonferenz,
- zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen".

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

2.1 Leistungen der Eingliederungshilfe

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Schulassistenz haben SchülerInnen

- a) aufgrund der medizinischen Feststellung nach ICD-11 in der eine (drohende) geistige und/oder körperliche Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung festgestellt wurde und
- b) aufgrund der (drohenden) wesentlichen Behinderung eine Einschränkung der gesellschaftlichen Aktivität und Teilhabe vorliegt (§ 2 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII).

2.2 Leistungen der Sonderpädagogik

Anspruch auf Leistungen durch die Sonderpädagogik nach den §§ 15, 82, 83 und 84 Schulgesetz haben:

- a) Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung/Hören/Sehen benötigen.

Dies sind Schülerinnen und Schüler, die mit dieser Beratung und Unterstützung gemäß der Bildungspläne der allgemeinen Schule zielgleich unterrichtet werden und auf die Abschlüsse der allgemeinen Schule vorbereitet werden (Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium). Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung wird von den sonderpädagogischen Diensten der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) geleistet und erfolgt auf der Grundlage des sonderpädagogischen Fachkonzepts ILEB (Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung).

- b) Schülerinnen und Schüler mit einem durch das Staatliche Schulamt Lörrach festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung/Hören/Sehen mit dem Bildungsgang Lernen/geistige Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen individuelle, zieldifferente Lernangebote, entweder auf der Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen oder für den Förderschwer-

punkt geistige Entwicklung. Im Vordergrund der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung steht die Förderung der teilhaberelevanten Kompetenzen. Das zieldifferente sonderpädagogische Bildungsangebot wird grundsätzlich in Gruppen organisiert (sh. § 83 (3) SchG).

3. Zielsetzungen für den leistungsberechtigten Personenkreis

Ziel der gemeinsam erbrachten Leistungen ist, Teilhabe zu ermöglichen und Eigenständigkeit zu fördern. Dies bildet die Grundlage für erfolgreiches individuelles Lernen an der allgemeinen Schule und für die Erweiterung von Kompetenzen in allen lebenspraktischen Bereichen (z. B. Selbstversorgung, Kommunikation, Mobilität).

Langfristig sollen die Leistungen dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulalltag möglichst selbständig und ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend erfolgreich meistern können. Dies bezieht sich einerseits auf den Kompetenzzuwachs in den einzelnen Unterrichtsfächern und Fächerverbänden (ggf. in zieldifferenten Angeboten), andererseits aber auf die individuelle Steigerung der teilhaberelevanten Kompetenzen. Dieser Zuwachs lässt sich meist nicht in schulischen Settings beobachten und überprüfen. Inwieweit eine Schülerin / ein Schüler hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe (und damit auch im Hinblick auf die berufliche Teilhabe) Kompetenzen erworben oder gesteigert hat, kann nur in Alltagssituationen bzw. in Praktikumssituationen nachgewiesen werden. Die Schule ist in der Pflicht, entsprechende Lern- und Beobachtungssettings zu planen, durchzuführen und entsprechende Lern- und Beobachtungsmaterialien zu erarbeiten.

Die genannten Ziele sind nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Schule, Eingliederungshilfe und der gemeinnützigen Gesellschaft für Familienhilfe als Leistungserbringer der Schulassistenz zu erreichen.

Die individuelle Förderplanung der Schule wird unter Berücksichtigung der Ziele aus der Hilfeplanung der Eingliederungshilfe gemeinsam formuliert, dokumentiert und überprüft. Die Schulleitung übernimmt hierbei die Steuerung. Sie wird dabei von den Sonderschullehrkräften unterstützt.

4. Aufgaben

4.1 Schulassistenz

SchulassistentInnen unterstützen den Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der fehlenden Anpassbarkeit der Bedingungen und Strukturen der Schulen an die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen mit Behinderung ergeben. Ihre Tätigkeit umfasst ein breites Aufgabenspektrum, das sich aus den persönlichen Erfordernissen eines jeden Schülers / einer jeden Schülerin mit Behinderung ergibt.

Die Schulassistenz ist in die Schule eingebunden. Ihre Aufgaben werden alleine durch den Hilfebedarf des jeweiligen Schülers / der jeweiligen Schülerin und auf der Grundlage der individuellen Förderplanung sowie der Hilfeplanung der Eingliederungshilfe definiert.

Die Schulassistenz kann nicht für Aufsichten über andere Schülerinnen und Schüler der Schule oder als Vertretung von Lehrkräften eingesetzt werden.

Schulassistenz soll in Absprache oder nach Anleitung durch die Lehrkräfte allgemein

- die Teilhabe und Aktivität im Unterricht und im Klassen- und Schulgeschehen ermöglichen,
- die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern,

- den einzelnen Schüler / die einzelne Schülerin bei der Umsetzung der individuellen Lernangebote unterstützen.

Insbesondere

- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, im Schulgelände, Schulhaus und Klassenzimmer während des schultäglichen Unterrichts,
- Hilfe im lebenspraktischen Bereich und unterstützende Versorgungstätigkeiten im pflegerischen Bereich, z. B. Umkleiden beim Sportunterricht und bei Toilettengängen, Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten,
- Unterstützung und Begleitung, z. B. bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht oder der Kommunikation mit den Lehrkräften,
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln (Unterstützte Kommunikation, nicht aber Gestützte Kommunikation),
- Begleitung bei Schulfahrten, Klassenausflügen, Praktika im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Zur Überprüfung der Fortsetzung des individuellen Assistenzbedarfs erstellt die Schullasistenz einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführte Begleitung. Näheres regelt der Leistungsträger (Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe) mit seinem Leistungserbringer (GFFH). Die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten erhalten in jedem Fall Kenntnis über den Inhalt des Berichts.

4.1.1 Qualifizierung

Die Qualifizierung der SchullasistenzInnen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Leistungserbringers. Die Kooperationspartner vereinbaren, Austausch- und Qualifizierungsplattformen mindestens einmal im Jahr gemeinsam zu organisieren.

4.2 Allgemeine Schule und Sonderpädagogik

Die Aufgabenstellungen der Inklusion erfordern mehr als alle anderen schulischen Aufgabenfelder kooperatives Vorgehen und damit das Herbeiführen kooperativer Verbindlichkeiten auf allen Ebenen. Im Schulamtsbezirk Lörrach bestehen folgende Kooperationsvereinbarungen:

- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach und dem Fachbereich Jugend und Familie im Landratsamt Lörrach sowie dem Jugendamt Waldshut
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach und dem Fachbereich Jugend und Familie im Landratsamt Lörrach sowie dem Jugendamt Waldshut für Schülerinnen und Schüler mit Autismus
- Kooperationsvereinbarung zwischen den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der allgemeinen Schule über den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an der allgemeinen Schule als Mustervereinbarung

4.2.1 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte, die in inklusiven Klassen unterrichten, sind gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die vereinbarten Ressourcen (Lehrerwochenstunden) der Sonderschullehrkräfte sind für den gemeinsamen Unterricht vorbehalten, nicht für Aufgabenstellungen des Sonderpädagogischen Dienstes. Die Aufgaben sind von den Schulleitungen unter Beteiligung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen v. a. in folgenden Bereichen zu konkretisieren:

- Unterricht: gemeinsame Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung des Unterrichts,
- Gestaltung der sonderpädagogischen Bildungsangebote unter Berücksichtigung der Teilhabe-relevanz und der Zieldifferenz auf der Grundlage des Fachkonzepts ILEB,
- je nach Klassensituation und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Planung der Phasen des Teamteachings, des Unterrichts in Kleingruppen oder Einzelbetreuung (gemischte Gruppen),
- gemeinsame Klärung des Einsatzes von SchulassistentInnen
⇒ Die Sonderschullehrkraft hat besonders die Anleitung dieser Kräfte zu übernehmen.
- Ausarbeitung und Bereitstellung von Differenzierungsmaterial und individuellen Aufgaben bzw. differenzierter bzw. zieldifferenter Leistungsmessung,
- individuelle Anpassung / Gestaltung von Kontexten (Lernbedingungen, Lernmaterial, Lernhilfen, Hilfsmittel),
- im Rahmen der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung die Anwendung des Nachteils-ausgleichs,
- Zusammenarbeit mit den für die Teilhabe mitverantwortlichen Partnern (Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Integrationsfachdienst (IFD), Agentur für Arbeit),
- Klassenführung: beide Lehrkräfte bilden ein Team, das gemeinsam Verantwortung trägt / Klassenlehrerfunktion.

4.2.2 Schulleitungen

Die Aufgaben der Schulleitungen sind kooperativ wahrzunehmen und als einvernehmliche, verbindliche und transparente Informationen in die Kollegien zu tragen. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Aufgabenfelder:

- Arbeiten an einer gemeinsamen "Inklusionslogik" durch die beteiligten Schulleitungen (allg. Schule / SBBZ)
- Mitwirkung an geeigneten Formaten zur individuellen Lernsteuerung / individueller Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)
- Hierbei Anpassung von Tagesstruktur, Angebotsstruktur und Angebotsinhalten
- Priorität: Teilhabeorientierung / individuelle Lernsteuerung (ILEB)
- Mitwirkung bei der Sicherung der Lehrerversorgung
- feste Besprechungs- / Planungszeiten für die beteiligten Lehrkräfte
- Fachaufsicht - Dienstaufsicht – Weisungsbefugnis
- Teilnahme an Konferenzen
- Teilnahme an Schulaktivitäten
- Absprachen zu Aufsichten
- Absprachen zu Vertretungsregelungen

5. Verfahren, Antragstellung und Durchführung

Leistungsansprüche begründen sich auf zwei verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (Schulgesetz, Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII)).

Zuständig für die Leistungen nach dem Schulgesetz ist das Staatliche Schulamt Lörrach und zuständig für die Leistungen nach dem SGB XII ist das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe beim Landratsamt Waldshut.

Diese Leistungen sind durch die Erziehungsberechtigten bei den jeweiligen Ämtern gesondert zu beantragen.

Ziel ist es, für alle beteiligten Entscheidungsträger zur Leistungserbringung frühestmöglich Planungssicherheit zu haben.

Beschreibungen zu Verfahren, Antragstellung und Durchführung sind in der Anlage 1 beigefügt.

Waldshut-Tiengen / Lörrach, im März 2019

Axel Albicker
Landratsamt Waldshut
Amt für Soziale Hilfen,
Behinderten- u. Altenhilfe

Dr. Hans-Joachim Friedemann
Staatliches Schulamt
Lörrach

Anlage 1

Verfahren, Antragstellung und Durchführung

1. Antrag beim Staatlichen Schulamt Lörrach

Die Erziehungsberechtigten stellen bis zum vom Staatlichen Schulamt Lörrach gesetzten Termin (01.12. eines Jahres) einen Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

2. Sonderpädagogische Diagnostik

Bei dem in Punkt 2 beschriebenen leistungsberechtigten Personenkreis wird im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik grundsätzlich auch der Bedarf individueller Assistenzleistungen beschrieben.

3. Qualifiziertes Wahlrecht

Auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens stellt das Staatliche Schulamt Lörrach den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest (Feststellungsbescheid 1). Die Erziehungsberechtigten erhalten das qualifizierte Wahlrecht, ob ihr Kind ein inklusives Gruppenangebot an einer allgemeinen Schule oder ein SBBZ besuchen soll.

4. Gemeinsame Bildungswegeplanung / Vorkonferenzen unter Federführung des Staatlichen Schulamtes Lörrach

Als Planungs- und Steuerungsinstrument des Staatlichen Schulamtes Lörrach ist für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die zieldifferent in einem inklusiven Gruppenangebot unterrichtet werden sollen, die Durchführung von Bildungswegekonferenzen vorgesehen. Diese beziehen alle berührten Stellen in die individuelle Bildungswegeplanung ein. Im Landkreis Waldshut initiiert das Staatliche Schulamt Lörrach deshalb spätestens ab Mitte April Vorkonferenzen gemeinsam mit dem Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe, der Gesellschaft für Familienhilfe (GfFH) als Leistungserbringer sowie der Schülerbeförderung.

Zielsetzungen hierbei sind:

- Klärung des betroffenen Personenkreises
- Abstimmung des Assistenzbedarfs in den Einzelfällen
- Vorplanung möglicher Gruppenlösungen
- Abgleich der Anträge

5. Antrag auf Assistenzleistung bei Inklusion nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII)

Sobald sich Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den o. g. Förderschwerpunkten für ein inklusives Gruppenangebot an einer allgemeinen Schule entscheiden, stellen sie frühestmöglich einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe des Landratsamtes Waldshut. Das Staatliche Schulamt Lörrach weist die Erziehungsberechtigten an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Antragstellung beim Landratsamt Waldshut hin.

Der Sozialdienst der Eingliederungshilfe nimmt bei Bedarf persönlichen Kontakt mit den jeweiligen Familien auf, um eine Einschätzung des individuellen Bedarfs abgeben zu können.

Um sicherzustellen, dass bei inklusivem Gruppenangebot an einer allgemeinen Schule mit Schuljahresbeginn und bei erteilter Bewilligung der Leistungserbringer eine Schulassistentin zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Antragstellung mit vollständigen Unterlagen bis spätestens 30.04. eines Jahres erforderlich. Liegt im Einzelfall kein Antrag auf Schulassistentin beim Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe vor, wird in der Vorkonferenz das weitere Vorgehen abgestimmt.

Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung durch die Erziehungsberechtigten sind:

- Formantrag
- aktuelle fachärztliche sowie therapeutische Unterlagen für Art und Schwere der Behinderung
- Stellungnahme des bisher besuchten Kindergartens / Schulkindergartens oder Schule (falls vorhanden)
- Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens inklusive Tabelle zum Assistenzbedarf
- Kopie des Bescheids des Staatlichen Schulamtes Lörrach über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Erhalt

Nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen findet eine Stundenbemessung für die Sicherung der Teilhabe durch Schulassistentin statt. Bei der individuellen Bemessung des zeitlichen Umfangs der Assistenz kann eine angemessene Versorgung durch "Pooling" angestrebt werden. Die Lehrerwochenstunden der Sonderschullehrkräfte werden nicht ins Pooling einbezogen.

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für eine Beschulung am SBBZ mit Internat, stellt das Staatliche Schulamt Lörrach das Einverständnis mit dem Kostenträger (Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe im Landratsamt Waldshut) her. Hierfür ist die Antragstellung der Erziehungsberechtigten notwendig.

6. Bildungswegekonferenzen

Ab Mitte Mai finden die Bildungswegekonferenzen unter Beteiligung der betroffenen Stellen statt. Hierfür sind die Anträge auf Schulassistentin sowie die jeweiligen Stellungnahmen des Gesundheitsamtes notwendig.

7. Bewilligung des Landratsamts Waldshut

Bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen sowie Festsetzung der individuellen Stundenbemessung erlässt das Landratsamt Waldshut den Bewilligungsbescheid.

Die Schulassistentin wird in der Regel für die Dauer des gesamten Schuljahres bewilligt.

Neben den Eltern erhalten die allgemeine Schule, die Gesellschaft für Familienhilfe GmbH sowie das Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr für die Organisation der Schülerbeförderung einen Durchschlag der Bewilligung.

8. Folgeantrag

Wird erwartet, dass der Bedarf an einer Schulassistentin zur angemessenen Teilhabe auch im nachfolgenden Schuljahr weiterhin besteht, muss dem Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe beim Landratsamt Waldshut bis zum 31.01. des Folgejahres ein (formloser) schriftlicher Weitergewährungsantrag vorgelegt werden. Der Antrag ist zu ergänzen durch einen Bericht der Schulassistentin. Der Bericht orientiert sich an den im Hilfeplan formulierten Zielen und wird der Schulleitung und den zuständigen Lehrkräften vor der Weiterleitung an die Erziehungsberechtigten und dem Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe zur Kenntnis vorgelegt.

9. Bescheid mit Lernort (Feststellungsbescheid 2)

Die Feststellungsbescheide werden vom Staatlichen Schulamt Lörrach fortlaufend nach den Bildungswegekonferenzen erstellt. Das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe des Landratsamtes Waldshut erhält eine Mehrfertigung. Der Bescheid ist in der Regel befristet bis zum Ende der Grundstufenzeit bzw. bis zum Ende der Sekundarstufe I.



Inklusiver Schulbesuch

Merkblatt für Eltern

Falls Sie sich für einen inklusiven Schulbesuch Ihres Kindes in einer allgemeinen Schule entscheiden und Ihr Kind Schulassistenz benötigt, ist rechtzeitig ein Antrag auf Schulassistenz beim Landratsamt Waldshut zu stellen.

Schulassistenz (begleitende Hilfen durch schulfremde Personen) wird nach Prüfung der medizinischen und gesetzlichen Voraussetzungen als Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) gewährt.

Wir bitten Sie, bei Antragstellung folgende Unterlagen bei uns einzureichen:

- ⇒ Formantrag
- ⇒ Die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung der Schulassistenz werden durch das Gesundheitsamt geprüft.
- ⇒ Wir bitten Sie daher, vorhandene aktuelle fachärztliche sowie therapeutische Unterlagen über Art und Schwere der Behinderung (von z. B. Kinderarzt, Universitätsklinikum, Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), Beratungsstellen, Frühförderstelle, Logopäde, etc.) dem Antrag beizufügen.
- ⇒ Ferner bitten wir um Übersendung einer Stellungnahme des bisher besuchten Kindergartens/Schulkindergartens oder Schule (falls vorhanden)
- ⇒ Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens inklusive Tabelle zum Assistenzbedarf
- ⇒ Kopie des Bescheids des Staatlichen Schulamtes Lörrach über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Das Antragsverfahren wie auch die Personalsuche nach Bewilligung der Schulassistenz nimmt in der Regel einen längeren Zeitraum in Anspruch. Um sicherstellen zu können, dass zu Schuljahresbeginn die Schulassistenz rechtzeitig installiert werden kann, ist die Antragstellung mit vollständigen Unterlagen **bis spätestens 30.04.** eines Jahres wünschenswert.

Evtl. bereits vorliegende Unterlagen werden wir selbstverständlich mit einbeziehen.

Stand: März 2018

6. Schematische Darstellung der Abläufe

Ablaufschema des Ineinandergreifens von Bildungswegekonzferenz, Förderplanung und Hilfeplanung bei inklusiver Beschulung mit Sonderpädagogischem Bildungsangebot und Schulassistenz nach dem SGB XII im Landkreis Waldshut.

